

sprechen, daß für den Fall der Einführung des Instituts der Schiedsmänner oder Friedensrichter die von denselben zu Protocoll genommenen Vergleiche eben so die Verjährung unterbrechen, wie unter §. 5. d. hinsichtlich der vor Gericht erfolgten Anerkenntniß oder Zahlungsverprechen angenommen worden ist; und wolle daher die hohe Staatsregierung ersuchen, beim Eintreten jenes Falles eine dahin gehende Bestimmung am geeigneten Orte in das vorliegende Gesetz einzuschalten." Ich erlaube mir Folgendes zur Motivirung

Präsident Braun: Es würde vielleicht die Motivirung des Antrags vorzubehalten sein, wie der Herr Antragsteller selbst meinte, bis zum Schlusse der Berathung, oder wünscht derselbe, daß der Antrag zu §. 12 genommen werde?

Abg. D. Geißler: Nein, er würde am Schlusse besser passen.

Referent Abg. Schäffer:

§. 12.

Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Forderung, oder einen Theil derselben, noch bezahlt, so kann er nicht das Gezahlte unter dem Anführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, zurückfordern.

Präsident Braun: Wenn Niemand das Wort begehrt, so richte ich an die Kammer die Frage: Genehmigt sie §. 12? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 13.

Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Bezahlung der Forderung nochmals verspricht, so ist dieses Versprechen, auch wenn es nur mündlich und außergerichtlich gegeben worden, zwar unwiderruflich und flagbar, es verjährt jedoch die aus einem nur mündlich und außergerichtlich gegebenen Versprechen dieser Art entspringende Klage ebenfalls in einer nach diesem Gesetze zu beurtheilenden dreijährigen Frist.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 13 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 14.

Auch zur Compensation können die im §. 1 vergl. mit §. 13 gedachten Ansprüche nicht mehr benutzt werden, wenn zu der Zeit, wo die Compensation eingetreten sein würde, die Forderung bereits verjährt war.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 14 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 15.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit und gegen dessen Folgen nicht statt.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 15? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 16.

Hinsichtlich aller in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte bewendet es, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist anbetrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, wenn auch die Frist derselben eine noch kürzere sein sollte, als in diesem Gesetze bestimmt worden, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte.

Urkundlich etc.

Referent Abg. Schäffer: In Beziehung auf diesen Paragraphen wollte ich mir eine Anfrage an die hohe Staatsregierung erlauben, welche dahin gerichtet ist, ob, nachdem nunmehr ein Gesetz wegen der Unterbrechung der Extinctivverjährung vorgelegt worden ist, nicht dieser Paragraph eine veränderte Fassung wird erleiden und ob nicht die Bezugnahme auf die Unterbrechung der Verjährung in Betreff anderer Ansprüche, die in diesem Gesetze nicht genannt sind, aus diesem Paragraphen wird ausfallen müssen, was bei der endlichen Redaction dieses Gesetzes durch eine veränderte Fassung zu bewirken sein wird.

Königl. Commissar D. Krug: Ich sollte doch glauben, daß ungeachtet der von dem Herrn Referenten bemerkten Bedenken das, was in diesem Paragraphen in Beziehung auf die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gesagt worden ist, nicht ganz überflüssig wäre. Es können Fragen entstehen, die nicht lediglich aus diesem Gesetze zu entscheiden sind, sondern bei denen allgemeine Grundsätze in Geltung kommen.

Referent Abg. Schäffer: Wenn sich das, was gesagt wurde, bezog auf die Worte: „Wirkungen der Verjährung“, so bin ich mit dem Herrn Commissar einverstanden; allein was die Beziehung auf die Unterbrechung, welche dieser Paragraph nimmt, anlangt, so könnte ich der Ansicht nicht beipflichten. Als das Gesetz entworfen wurde, blieben allerdings zwei Handlungen noch übrig, nach denen die Extinctivverjährung künftig unterbrochen werden sollte. Nämlich in Betreff der Forderungen, die in diesem Gesetze erwähnt werden, wurde der Moment, wenn die Citation auf die eingereichte Klage insinuirt wird, in Betreff aller übrigen Ansprüche aber, die dieses Gesetz nicht enthält, der Zeitpunkt für die Unterbrechung der Extinctivverjährung angenommen, in welchem die Klage eingereicht und übergeben wird. Dieser Unterschied wird durch das nachgefügte Gesetz aufgehoben und festgesetzt, daß wegen aller und jeder Ansprüche die Extinctivverjährung durch die Insinuation künftighin unterbrochen werden, und dies nicht mehr durch die bloße Ueberreichung der Klage geschehen soll. Ich sollte daher glauben, daß eine Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung in gegenwärtigem Paragraphen nicht mehr zu nehmen sein dürfte, vielmehr eine Abänderung der Fassung bei der endlichen Redaction zu bewirken sein würde, jedoch wird man darüber jetzt hinweggehen und es darauf ankommen lassen können, was in der ersten Kammer deshalb beschlossen wird.